



Spesenreglement Vorstand des EDJV

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Vorstandsmitglieder des Eidgenössischen Differenzler-Jass-Verbandes, nachfolgend EDJV genannt.

1.2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Fahrspesen für die Vorstandssitzungen, die Verpflegungskosten an Vorstandssitzungen und eine jährliche Pauschalentschädigung für jedes Vorstandsmitglied.

Im Wesentlichen werden den Vorstandsmitgliedern folgende verbandsbedingten Auslagen ersetzt:

- Fahrspesen nachfolgend Ziffer 2
- Verpflegungskosten nachfolgend Ziffer 3
- Pauschalentschädigung nachfolgend Ziffer 4

2. Fahrspesen

Für die Hin- und Rückfahrt an Vorstands-Sitzungen mit dem Auto werden die gefahrenen Kilometer entschädigt. Für die An- und Rückreise mit dem ÖV wird die Fahrkarte der 2. Klasse zurückerstattet.

Pro Auto-Km werden Fr. 0.80 zurückerstattet.

Die Fahrspesen werden jeweils direkt an den Vorstandssitzungen ausbezahlt.

3. Verpflegungskosten

Bei jeder Vorstandssitzung wird das Essen ohne Getränke pauschal mit Fr. 40.00 pro Person entschädigt und direkt am Verpflegungsort bezahlt.

Die Getränke während der Sitzung werden ebenfalls vom Verband übernommen.



4. Pauschalspesen

Jedes Vorstandsmitglied erhält jährlich Pauschalspesen in der Höhe von Fr. 500.00

Damit sind Kleinausgaben wie Parkgebühren und Kosten für Telefongespräche zu Gunsten des Verbandes oder die Benutzung des persönlichen PC abgegolten.

5. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement tritt am 01.12.2025 in Kraft und gilt für alle Vorstandsmitglieder des EDJV.

Die Co-Präsidenten:

Daniel Gremlich / Peter Truttmann